Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler



Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

 $\frac{RSS - 0021 - 07}{= RSS - E 15/07}$

Schlichtungskommission Fachverbandes Die des der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs durch hat seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Helmut Tenschert, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Rolf Krappen und Dr. Franz Kisielewski in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2007 in der Schlichtungssache durch vertreten

beschlossen:

Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Dem empfehlen, Versicherung Deckung aus der zu Leitungswasserversicherung im vollen Umfang (€ 917,83) zu gewähren.

Begründung

Der Antragsteller ist Eigentümer der Liegenschaft auf der sich zwei Gebäude befinden. Für diese schloss bei der antragsgegnerischen Versicherung unter er anderem Leitungswasserschadenversicherung eine mit "Exklusivschutz" Polizzennr. ab. Der war am 12.4.2007 aufrecht. Versicherungsvertrag Unter dem Titel "Leitungswasserversicherung" befindet sich auf Seite 7 folgender den Versicherungsbedingungen Text in nachgebildet):

"Teil B – Leitungswasserversicherung

Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

	Basis	Komfort	Exklusiv
Leitungswasseraustritt	✓	✓	✓
Versicherte Rohrleitungen innerhalb	Zu- und	Zu- und	Zu- und
des Gebäudes	Ableitungsrohre	Ableitungsrohre	Ableitungsrohre
Versicherte Rohrleitungen außerhalb	Zuleitungsrohre	Zuleitungsrohre	Zu- und
des Gebäudes am Versicherungsort			Ableitungsrohre
Rohrbruch mit Rohrersatz bis	2 lfm	6 lfm	10 lfm
Frostschäden mit Rohrersatz bis	2 lfm	6 lfm	10 lfm
Korrosionsschäden mit Rohrersatz bis		6 lfm	10 lfm
Dichtungsschäden, Schäden an		✓	✓
Einrichtungen und Armaturen,			
Verstopfungsbehebung			
Keine Meldepflicht wasserreicher		✓	✓
Anlagen, siehe Pkt. 4.			

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen / nachgeordneten Einrichtungen.

Rohrbruch ist ein Bruchschaden ohne Mitwirkung von Frost, Korrosion oder Abnutzung

• an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen lt. Tabelle am Versicherungsort lt. Polizze.

(...)

Korrosionsschäden sind Schäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache

- an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen lt. Tabelle am Versicherungsort lt. Polizze.
- 2. Versichert sind Schäden, an den versicherten Sachen
 - durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren
 - durch die unvermeidliche Folge aus diesen Ereignissen und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei

Bei **Dichtungsschäden** werden die Kosten für die Behebung schadhaften Dichtungen an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen ersetzt.

(...)

Bei **Verstopfungsbehebung** werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an versicherten, wasserführenden Rohrleitungen ersetzt."

Teil D der Bedingungen enthält allgemeine Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarversicherung. Artikel 9, der sich auf Seite 16 befindet, sind die Sicherheitsvorschriften genannt, die der Versicherungsnehmer einhalten muss. Unter der Rubrik "Leitungwasserversicherung" ist angeführt: "Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten."

Am 12.April 2007 ereignete sich in einem der beiden oben erwähnten Gebäude im Anschlussbereich an einem Windkessel ein Rohrbruch samt. Wasseraustritt. Das gebrochene Rohr war verrostet und hielt dem Wasserdruck nicht mehr stand. Die schadhafte Stelle befand sich nicht im ummauerten Teil dieses Rohres, sondern stellte den Anschluss zum Windkessel dar. Bei der Reparatur stellte sich heraus, dass weitere 4,5 lfm Rohr ebenfalls verrostet bzw. zugerostet waren und ihr Austausch erforderlich war. Inwieweit eine Verkalkung zusätzlich vorlag, konnte nicht erhoben werden. Diese Reparatur wurde von der Fa. Kindermann durchgeführt und am 26.4.07 unter dem Titel "Rohrbruch behoben" wie folgt verrechnet:

Pos	Bezeichnung	MengeMEH	Einzelpr.	Gesamtpr.
1	Kelit-Hit Sanitaerrohr K00 32x5.4mm (Stg. 4)	1,14 Stk	24,65	28,10
2	Kelit-Hit UebergangKl15 AG 32x 1'	4 Stk	15,87	63,48
3	Kelit-Hit Winkel K20 90 Gr. 32mm	5 Stk	2,15	10,75
4	Kelit-Hit T-Stueck K30 32mm	2 Stk	2,51	5,02
5	Kelit-Hit Hollaender K55 AG 32x 1'	1 Stk	28,59	28,59
6	Rehau Cliphalbschale 32x4.4mm (L.3m) Nr.	1 Stk	7,56	7,56
	138063			
7	Reduktion Fig.4-3241 5/4'x 1' Rotg.	3 Stk	6,51	19,53
8	Stopfen Fig.4-3290 1' Rotg.	2 Stk	6,11	12,22
9	Winkel Fig.6-3090 (612) 1' mssg.	1 Stk	13,47	13,47
10	Reduktion Fig.6-3241 6/4x5/4' mssg.	2 Stk	14,07	28,14
11	Doppelnippel Fig.6-3280 (522) 1' mssg.	2 Stk	5,50	11,00
12	Dicht-, Klein- und Befestigungsmaterial			95,00
13	Partie-Montagekosten normal	5,50Std	66,00	363,00
14	Fahrtenpauschale Zone 6 (30km)	1 Stk	79,00	79,00

Zwischensumme	EUR	764,86
20 % Mehrwertsteuer von 764,86	EUR	152,97
G E SA M T S U M M E	EUR	917,83

Antragsteller begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihm den oben genannten Rechnungsbetrag zu refundieren. Die antragsgegnerische Versicherung beantragte sinngemäß die Zurückweisung dieses Schlichtungsantrages. Dem Ablehnungsschreiben vom 25.4.07 ist zu entnehmen, dass sie sich auf den Standpunkt stützt, dass nur Armaturen bzw. an die Leitung angeschlossene Einrichtungen erneuert wurden. Im Zuge der Erhebungen der Schlichtungsstelle erklärte der zuständige Sachbearbeiter der antragsgegnerischen Versicherung, es liege kein Rohrbruch im Sinne der Bedingungen vor, es könne zwar den Angaben des Versicherungsnehmers, dass Wasser ausgetreten sei, widersprochen werden, es sei das Wasser aber an einer schadhaften Dichtung ausgetreten. Gedeckt seien nur die Kosten der Dichtungsbehebung und die Beseitigung von Wasserschäden. Im Übrigen seien die Anlagen offenbar nicht ordnungsgemäß gewartet worden.

der Versicherung Schadensbesichtigung Der von zur herbeigezogene Sachverständige hat nur die vor dem Gebäude liegenden beschädigten Rohrleitungen gesehen. Er konnte über Rückfrage der Schlichtungsstelle nicht bestätigen, Rohrbruch oder ein Dichtungsschaden vorlag. Auch der von der Schlichtungsstelle befragte Versicherungsnehmer konnte keine Wahrnehmungen darüber angeben. Der den Rohrbruch beseitigende Monteur der gab der Schlichtungsstelle gegenüber telefonisch an, dass ein Windkessel führendes verzinktes Eisenrohr zufolge Verrostung geborsten sei. Nachdem die einzige Person ist, die den Schaden besichtigt und beseitigt hat, liegen keine diesen Angaben widersprechenden Beweismittel vor.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 ff ABGB) auszulegen. Die Maßstab Auslegung hat sich am des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063), wobei die einzelnen Klauseln, wenn sie - wie hier - nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen objektiv unter Beschränkung auf ihren waren, auszulegen sind (RIS-Justiz RS0008901) und stets der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung berücksichtigen ist (7 Ob 94/06h; 7 Ob 231/04b; 7 Ob 58/05p mwN uva).

Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen musste, wobei Unklarheiten im Sinne des § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AVB, also des Versicherers gehen (7 Ob 81/06x; 7 Ob 262/05p mwN).

Ιm vorliegenden Fall geht das Leistungsversprechen der Leitungswasserversicherung über die Behebung üblicher weil Leitungswasserschäden hinaus, vom Exklusivschutz Korrosionsschäden bis zu 10 lfm Rohr mit umfasst sind. Der Versicherer verspricht daher nicht nur den Austausch des geborstenen Rohrstückes, aus dem das Wasser austrat, sondern darüber hinaus 10 lfm Rohrersatz von noch nicht geborstenen, auf aber korrodierten Rohren, dies ohne Rücksicht die Entstehungsursache. Ein derartiger Schadensfall laq Antragsteller vor. Dass nur ein Dichtungsschaden eingetreten Vorwurf nicht erhoben werden. Der konnte Wartungspflichtverletzung wurde nicht näher konkretisiert und es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Verpflichtung in Artikel 9 an einer Stelle erfolgte, wo sie nicht erwartet wurde und ob sie einem Konsumenten auch transparent ist. Daher war dem Antrag stattzugeben.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Ekkehard Schalich

11. Oktober 2007